



Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2006

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 23. November 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und der Beitragsordnung vom 23.11.2005 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2006 (01.01.2006 bis 31.12.2006) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 12.297.000,00 € |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 12.212.400,00 € |
| | und einem Jahresergebnis in Höhe von | 84.600,00 € |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von | 619.600,00 € |
| | mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von | - 296.300,00 € |
| | darunter für Investitionen 297.300,00 € | |
| | mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von | - 206.000,00 € |

festgestellt.

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes wird die Geschäftsführung ermächtigt, Entnahmen aus der Liquiditätsrücklage für Investitionen bis in einer Höhe von 250.000,00 € gesamt und zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 € vorzunehmen.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung
IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Grundbeiträge

Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind,
- 65,00 €**
- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind,
- 210,00 €**
- 2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über 25.000.000,00 € nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über € 25.000.000,00 bis € 50.000.000,00	€ 2.700,00
2	über € 50.000.000,00 bis € 150.000.000,00	€ 5.500,00
3	über € 150.000.000,00 bis € 300.000.000,00	€ 16.600,00
4	über € 300.000.000,00 bis € 400.000.000,00	€ 33.100,00
5	über € 400.000.000,00	€ 44.100,00

- 2.4 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Umsatz im Geschäftsjahr 2005 eine Höhe von 100.000,00 € nicht übersteigt, wird für das Beitragsjahr 2006 auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrages um 50 % gewährt.
- 2.5 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird für das Beitragsjahr 2006 auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrages um 50 % gewährt.
3. Umlagen
- Als Umlage sind zu erheben 0,29 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr
Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2006.
5. Beitragserhebung
Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen.
Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Halle (Saale), 23. November 2005



Albrecht Hatton
Präsident



Prof. Dr. Peter Heimann
Hauptgeschäftsführer